

Staatsschreiber
Peter Roth

Braunau, 20. August 2026

Stellungnahme SVP Thurgau zum Publikationsgesetz (PuG)

Sehr geehrter Herr Roth

Mit Schreiben vom 28. Mai 2026 haben Sie uns zum Vernehmlassungsverfahren für ein neues Publikationsgesetz (PuG), mit Frist bis am 31. August 2026 eingeladen.

Die SVP Kanton Thurgau dankt für die Möglichkeit, zum neuen Gesetz Stellung zu nehmen.

Wie in der Botschaft ausgeführt, ist die Suche im Amtsblatt bisher mit einigem Aufwand verbunden. Das neue Publikationsgesetz soll diesbezüglich eine deutliche Erleichterung ergeben. Wie hilfreich die neue Suchfunktion in der Praxis tatsächlich sein wird, hängt wesentlich von der konkreten Ausgestaltung der Website ab. Benutzerfreundlich wären nebst einer Volltextsuche insbesondere zusätzliche Filtermöglichkeiten. Es sollte es zudem möglich sein, nutzerdefinierte Meldungen zu abonnieren.

Die SVP begrüsst, dass das Thurgauer Rechtsbuch künftig in elektronischer Form publiziert wird. Damit kann auf die regelmässige Aktualisierung der physischen Rechtsbücher verzichtet werden. Wir gehen davon aus, dass sämtliche Körperschaften und Organisationen bereits heute nur noch die elektronische Form nutzen. Im Grundsatz könnte bereits heute auf die Zustellung in gedruckter Form verzichtet werden welches per sofort wohl eine Kosteneinsparung, ohne Verlust von Qualität, zur Folge hätte. Für die SVP stellt sich die Frage, ob überhaupt noch Exemplare, wie in §5 Abs3 festgehalten, angeboten werden soll. Die SVP wird sich nicht dagegen wehren und erachtet in diesem Fall die Kostenpflicht als sachgerecht.

Für die SVP ist es richtig, dass die Zustellung des Amtsblattes weiterhin in gedruckter Form, neben der elektronischen, möglich ist. Die ältere Bevölkerung und nicht nur dieser Teil der Bevölkerung, liest das Amtsblatt jeweils wie eine Tageszeitung und es ist richtig und wichtig, diesem Umstand Rechnung zu tragen. Ob langfristig weiterhin ein Bedarf an einer gedruckten Fassung besteht, wird sich zeigen müssen. Gedruckte Medien erzielen nach wie vor eine grössere Reichweite als rein digitale Angebote. Zweckmässig wäre es zudem, wenn das Amtsblatt zusätzlich als Online-Newsletter abonniert werden könnte.

Die SVP wird sich in der weiteren Beratung der Vorlage dagegen wehren, dass verwaltungsinterne Weisungen und Richtlinien und Reglemente, §6 Abs.3, aufgenommen werden sollen. Interne Weisungen und Reglemente und Richtlinien sind keine Gesetze und gehören daher nicht in ein Rechtsbuch.

Unklar ist für die SVP §14 der ausserordentlichen Publikation. Dies aus dem Grunde, da §13 die tagesaktuelle Publikation regelt. Es stellt sich daher die Frage, welche Erlasse nicht geregelt bzw. in der ausserordentlichen Publikation zu regeln ist.

Schlussbemerkungen

Die SVP Kanton Thurgau dankt für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen.

Freundliche Grüsse

SVP Thurgau

David Zimmermann
Präsident Kommission 6